



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00026/00002/00005/00003  
Bern, 14. Juli 2020

## Verfügung

betreffend

### **temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse, der FA18-Displays und des PC-7-Teams, nachstehend «PS», «FA18» und «PC7T»**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend auch «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS, der FA18 und des PC7T der Luftwaffe stattfinden.
4. Zu diesem Zweck beantragte die Schweizer Luftwaffe mit Gesuch vom 8. Mai 2020 und Änderungsanträgen vom 10. und 11. Juni 2020 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss



Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS, der FA18 und des PC7T nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Die beiden Änderungsanträge betreffen den nachträglichen Verzicht auf beantragte und anschliessend angehörte TEMPO RAs (Montreux, Alpnach, Bellechasse LOW und Emmen LOW und Aktivierungsdaten [Langenthal, Grenchen, Payerne]).

5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden jeweils per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung für die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der EU-Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden. Es kann damit der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen

ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 923 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete sowie die Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 12. Mai 2020 und dem 29. Mai 2020 (12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Flughafen Zürich AG (FZAG), 27. Mai 2020
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 27. Mai 2020
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 28. Mai 2020
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 29. Mai 2020

Beim BAZL ist ausserhalb der Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:

- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), 31. Mai 2020

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörteten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

Ergebnis des Anhörungsverfahrens und Errichtung TEMPO RAs:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Dispositiv-Ziff. 1.a).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 5 § 1.1. in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Dispositiv-Ziff. 1.b).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Dispositiv-Ziff. 2).
- 6.4. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 12. August 2020 (Dispositiv-Ziff. 3).
- 6.5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen

Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Dispositiv-Ziff. 4).

- 6.6. Die Verfügung ist der in Dispositiv-Ziff. 5.1 genannten Gesuchstellerin zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Dispositiv-Ziff. 5.2 genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Die Verfügung ist in zusammengefasster Form zudem im Bundesblatt gemäss Dispositiv-Ziff. 5.3 in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainingsflüge und Vorführungen der PS, der FA18 und des PC7T werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

- a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
- b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 5 § 1.1, erlaubt.

2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per Notice to Airmen (NOTAM) und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 12. August 2020 in Kraft.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
  - 5.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
    - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
  - 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung wird folgendem Adressaten per Einschreiben zugestellt:
    - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
    - Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zurich Airport

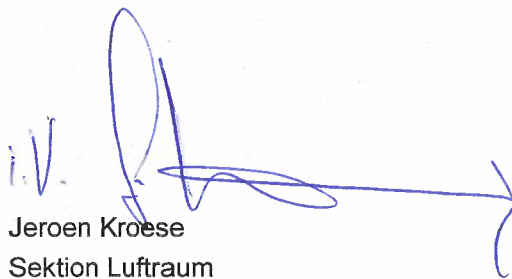
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband, z.H. Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Aero-Club der Schweiz, z.H. Herr C. Nicca / Herr Y. Burkhardt, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Schweizer Segelflug Verband (SFVS), z.H. Herr D. Leemann, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), z.H. Herr J. Pardo, c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich

5.3. Zudem wird diese Verfügung in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Jeroen Kroese  
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 15. Juli bis und mit 15. August still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

### Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich ([Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch](mailto:Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch)), Axel Maubach ([Axel.Maubach@vtg.admin.ch](mailto:Axel.Maubach@vtg.admin.ch)), Cécile du Mesnil ([cecile.dumesnil@skyguide.ch](mailto:cecile.dumesnil@skyguide.ch)), Oliver Krause ([oliver.krause@skyguide.ch](mailto:oliver.krause@skyguide.ch))
  
- Intern: D, LSI, SISS/bol, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID/pea



14. Juli 2020

# Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse (PS), FA18-Displays (FA18) und PC-7-Team (PC7T) der Schweizer Luftwaffe

---

---

## Anhang 1 zur Verfügung vom 14. Juli 2020 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse (PS), FA18-Displays (FA18) und PC-7-Team (PC7T) der Schweizer Luftwaffe

---

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

### 1.1. FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Stellungnahme. Seitens Flughafen Zürich AG haben wir folgende Anmerkung dazu:</p> <p>Bezüglich des TK der PS in Wangen-Lachen (KW34-36) gehen wir nach wie vor davon aus, dass dieser ausserhalb der Zeiten mit regulären Anflügen auf Piste 34 in LSZH stattfindet</p>	<p>Dieser Antrag wurde bereits während der Koordinationssitzung vom 13. Januar 2020 thematisiert und besprochen. Die dazu erfolgten Abmachungen müssen eingehalten</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

(MON-FRI vor 2045LT, SAT/SUN vor 1945LT).  Die übrigen Displays betreffen den Betrieb in LSZH nicht.	werden.  <b>Der Antrag wird gutgeheissen.</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

## 1.2. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Insbesondere im Entlebuch, aber auch in der Region Schwyz hat diese Anhörung wegen ihrer langen Zeitfenster für Unruhe gesorgt. Wir sind mit dem Kommandanten der Patrouille Suisse so verblieben, dass wir ca. 10 Tage vor den entsprechenden Wochen das detaillierte Programm jeweils anfordern können.</p> <p>Gerne wiederholen wir unsere Bitte, ab 2021 dann wieder konkrete Zeitangaben bei der Vernehmlassung zu machen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die momentanen Umstände, welche sich aufgrund der aktuellen COVID19-Situation ergeben, erfordern zwangsläufig eine andere Planung, als dies normalerweise üblich ist. Im nächsten Jahr sollte die Planung der jeweiligen Teams aber wieder wie gewohnt ablaufen.</p> <p><b>Der Antrag wird gutgeheissen.</b></p>

## 1.3. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Grundsätzlich begrüsst der AeCS solche Veranstaltungen die auch bei der Schweizer Bevölkerung generell sehr beliebt und anerkannt sind.</p> <p>Zwischenzeitlich haben direkte Abklärungen zwischen dem SFVS und dem SHV mit den Kontaktpersonen der PS und PC7T stattgefunden. Dabei wurden präzisere Angaben zu der Anzahl und den beabsichtigten Aktivierungszeiten gemacht. Mit diesen zusätzlichen Informationen und Zusicherungen hat der AeCS nichts gegen die in dieser Vernehmlassung beantragten temporäre Lufträume einzuwenden.</p> <p>Wir haben Verständnis dafür, dass es in der momentanen ausserordentlichen Situation mit dem Covid 19 schwierig ist, genauere Angaben zu den Aktivierungszeiten der Lufträume</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die momentanen Umstände, welche sich aufgrund der aktuellen COVID19-Situation ergeben, erfordern zwangsläufig eine andere Planung, als dies normalerweise üblich ist. Im</p>





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

<p>zu machen. Wir beziehen uns jedoch auf unsere früheren Stellungnahmen und bitten künftig um präzisere Angaben bezüglich den Displayzeiten.</p> <p>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.</p> <p>Wir wünschen den Veranstaltern, den Piloten und den Zuschauern erfolgreiche Vorführungen verbunden mit gutem Flugwetter.</p>	<p>nächsten Jahr sollte die Planung der jeweiligen Teams aber wieder wie gewohnt ablaufen.</p> <p><b>Der Antrag wird gutgeheissen.</b></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 1.4. SFVS

<b>Stellungnahme</b>	<b>Beurteilung BAZL</b>
<p>Danke für die Unterlagen zur Tranche 3. Da die angegebenen Aktivierungsperioden sehr lang sind, mussten wir im Voraus mit den Verantwortlichen der Luftwaffe kontakt nehmen. Besten Dank hier an Nicolas Rossier, Nils Hämmerli und Daniel Stämpfli für die Präzisierungen über die effektiven Aktivierungszeiten.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass zukünftige ACP mindestens ein ungefährender (realistischer) Zeitplan der Aktivierung enthalten sollen (und nicht etwa TBD über 3 Wochen). Beispielweise "TBD" mit Bemerkungen wie "max 2h per day" oder "max 6x1h".</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die momentanen Umstände, welche sich aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation ergeben, erfordern zwangsläufig eine andere Planung, als dies normalerweise üblich ist. Im nächsten Jahr sollte die Planung der jeweiligen Teams aber wieder wie gewohnt ablaufen.</p> <p><b>Der Antrag wird gutgeheissen.</b></p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

## 1.5. VSF

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Unser Verband bedankt sich für die erfolgte Anhörung i.S. "NAMAC ACP2020-001 - Tranche 3".</p> <p>Von den von uns in Kenntnis gesetzten Mitgliederflugplätzen unseres Verbandes haben wir keine Rückmeldungen über Friktionen oder dergleichen erhalten.</p> <p>Unser Verband wünscht gute Flüge und begeisterte Zuschauer.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 2 Fazit

Die Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss dem Gesuch der Luftwaffe vom 8. Mai 2020 und dem Änderungsantrag von 10. Juni 2020 sowie den zweiten Änderungsantrag von 11. Juni 2020, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 14. Juli 2020 zu entnehmen sind, verfügt.



14. Juli 2020

---

## **Betroffene Räume**

Anhang 2 zur Verfügung vom 14. Juli 2020 in  
Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse (PS),  
FA18-Displays (FA18) und PC-7-Team (PC7T)  
der Schweizer Luftwaffe

---

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

### **1 PS**

#### **1.1 "Schrattenfluh HIGH NEW"**

Circle of 10km radius, centered at Schratzenflue (WGS84 N 46 53 42 / E 007 58 11, ELEV 5675FT)  
(Koordination TMA EMM autonom).

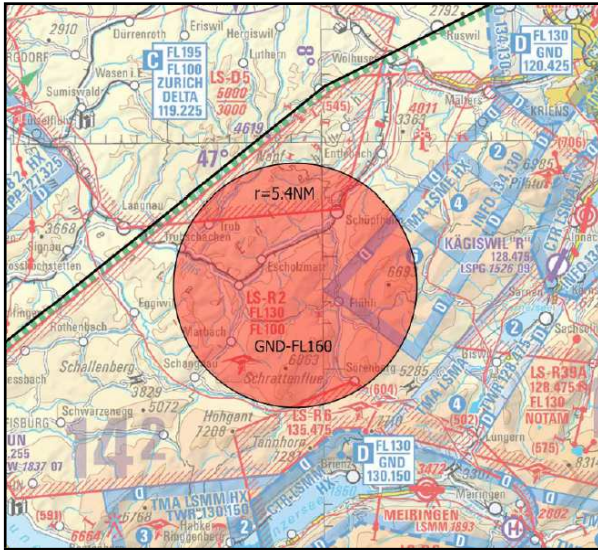
Lower Limit: GND

Upper Limit: FL160

Date: August 17<sup>th</sup> through 21<sup>st</sup> 2020, August 24<sup>th</sup> through 28<sup>th</sup> 2020, August 31<sup>st</sup> 2020, September 1<sup>st</sup>  
through 4<sup>th</sup> 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



SCHRATTENFLUH HIGH NEW

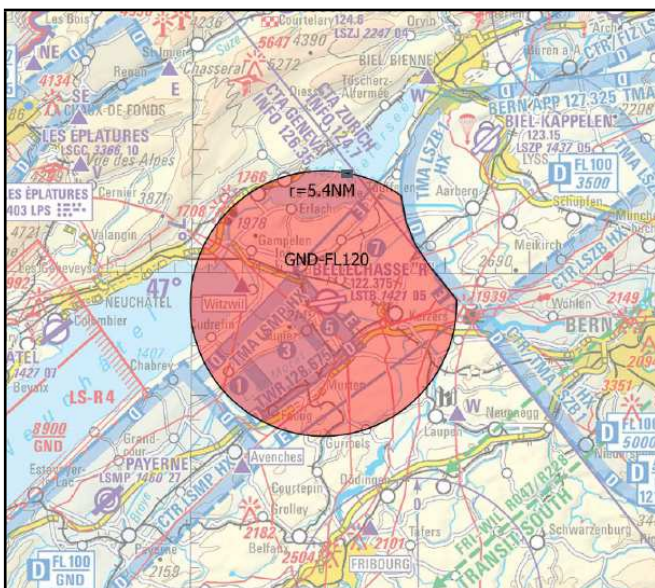
## 1.2 “Bellechasse HIGH”

Segment of a circle of 10km radius, centered at ARP LSTB (WGS84 N 46 58 46 / E 007 07 46, ELEV 1421FT) EXC TMA 1 LSZB.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: August 17<sup>th</sup> through 21<sup>st</sup> 2020, August 24<sup>th</sup> through 28<sup>th</sup> 2020, August 31<sup>st</sup> 2020, September 1<sup>st</sup> through 4<sup>th</sup> 2020



Bellechasse HIGH



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

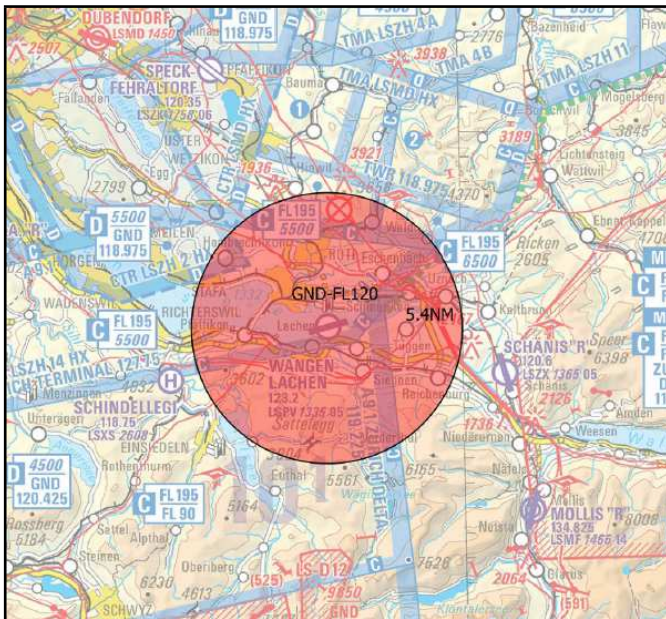
### 1.3 "Wangen-Lachen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPV (WGS84 N 47 12 17 / E 008 52 03, ELEV 1335FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: August 17<sup>th</sup> through 21<sup>st</sup> 2020, August 24<sup>th</sup> through 28<sup>th</sup> 2020, August 31<sup>st</sup> 2020, September 1<sup>st</sup> through 4<sup>th</sup> 2020



Wangen-Lachen

### 1.4 "Payerne"

Circle of 10km radius, centered at Payerne (WGS84 N 46 50 33 / E 006 54 49, ELEV 1460FT).

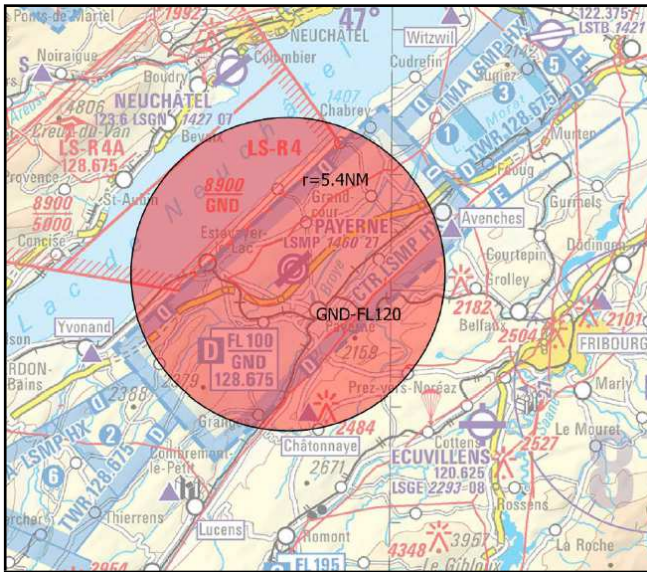
Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: August 17<sup>th</sup> through 21<sup>st</sup> 2020, August 24<sup>th</sup> through 28<sup>th</sup> 2020, August 31<sup>st</sup> 2020, September 1<sup>st</sup> through 4<sup>th</sup> 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Payerne

## 1.5 "Emmen High"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSME (WGS84 N 47 05 32 / E 008 18 17, ELEV 1398FT), LIMITED TO THE WEST BY LSME CTR BORDERLINE AND TO THE S BY LSZC AND LSMA CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND/1000FT AGL Rm Haltikon

Upper Limit: FL120

Date: August 17<sup>th</sup> through 21<sup>st</sup> 2020, August 24<sup>th</sup> through 28<sup>th</sup> 2020, August 31<sup>st</sup> 2020, September 1<sup>st</sup> through 4<sup>th</sup> 2020





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

Emmen high

## 2 PC7T

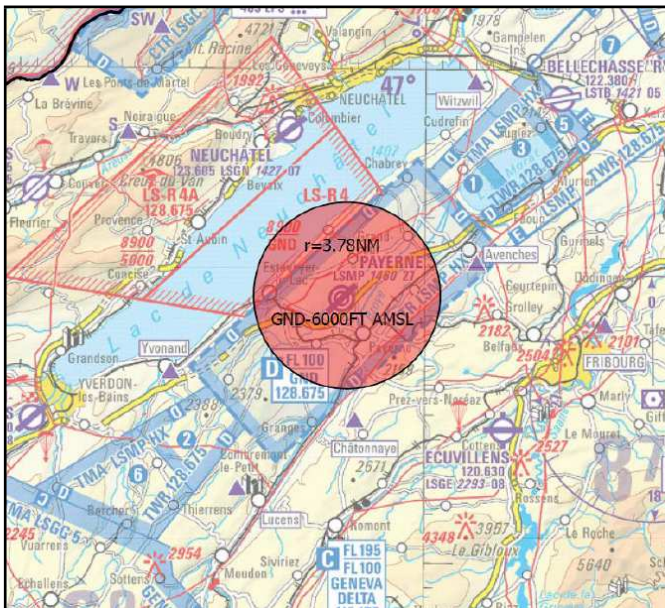
### 2.1 “Payerne”

Circle of 7km radius, centered at TWY L at AD Payerne (WGS84 N 46 50 50 / E 006 55 22, ELEV 1460FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6000ft AMSL

Date: August 31<sup>st</sup> 2020, September 3<sup>rd</sup> 2020, September 25<sup>th</sup> 2020



Payerne

### 2.2 “Grenchen P7”

Circle of 7km radius, centered at ARP Grenchen (WGS84: N 47 10 53 / E 007 24 59, ELEV 1405FT), NO RESTRICTIONS NW OF LINE ORVIN-NIEDERBIPP.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: September 2<sup>nd</sup> and 4<sup>th</sup> 2020







Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

Langenthal

## 3 FA18

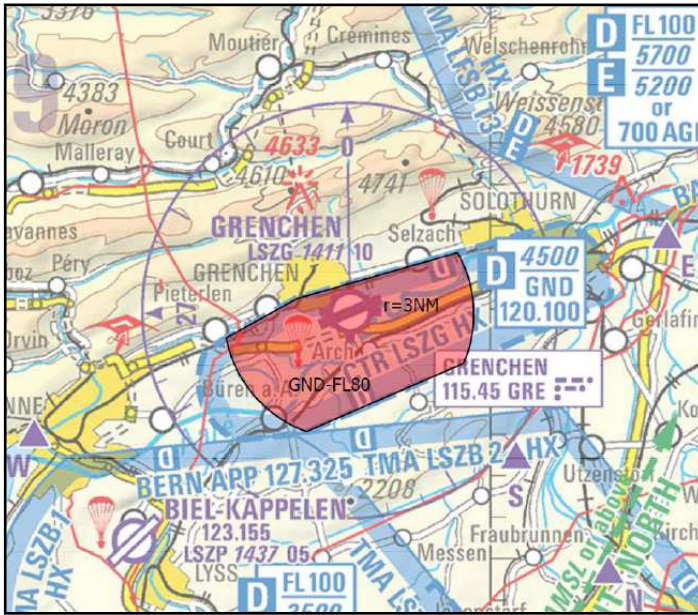
### 3.1 “Grenchen HO”

Circle of 5.56km radius, centered at ARP Grenchen (WGS84: N 47 10 53 / E 007 24 59, ELEV 1405FT), LATERAL DIMENSION WI CTR ONLY.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL80

Date: August 12<sup>th</sup> through 14<sup>th</sup> 2020



Grenchen HO